

## **TAXENORDNUNG für die Gemeinde Lohfelden**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.3.1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das 5. Änderungsgesetz vom 25.2.1983 (BGBl. I 1983 S. 106) und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 27.7.1961, zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern vom 24.10.1974 (GVBl. I S. 551) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Lohfelden (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer richten sich nach dem Personenbeförderungsgesetz, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmern im Personenverkehr (BOKraft) und weiteren dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht weitergehende Regelungen in dieser Ordnung erlassen werden.

### **§ 2**

#### **Bereitstellung von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur auf behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Taxiständen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der Taxenstände ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Bei der privaten Nutzung der Taxe sind das Taxenschild und die Ordnungsnummer abzudecken.

### **§ 3**

#### **Kennzeichnung und Benutzung von Taxiständen**

- (1) Die Taxistände sind durch Zeichen 229 StVO gekennzeichnet.
- (2) Der Taxiunternehmer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Plätzen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Taxenordnung bereitzustellen.

### **§ 4**

#### **Ordnung auf den Taxiständen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

- (2) Taxen dürfen auf den Taxiständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (3) Auf den Taxenplätzen ist jede Belästigung Dritter zu vermeiden. Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihrer Reinigungspflicht auf den Taxiständen nachzukommen.

## **§ 5 Dienstplan**

- (1) Das Bereitstellen und der Einsatz der Taxen ist durch einen Dienstplan zu regeln. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Gemeindevorstand (Ordnungsamt) zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann den Dienstplan selbst aufstellen.
- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmern und den Fahrern einzuhalten.
- (4) Der Taxiunternehmer hat für jede Taxe einen täglichen Betriebsnachweis mit folgenden Angaben zu führen:
  1. Ordnungsnummer und amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
  2. Tag des Einsatzes,
  3. Name des Fahrzeugführers,
  4. Beginn und Ende der Betriebszeit (Schicht).

Der tägliche Betriebsnachweis ist im Taxi mitzuführen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen und 1 Jahr aufzubewahren.

Die Frist beginnt mit dem Abschluß des Kalenderjahres, für das die Angaben gemacht worden sind.

- (5) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens oder der zugeteilten Ordnungsnummer der Taxe zu erteilen.
- (6) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (7) Die Taxen müssen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften in einem sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand sein. Das Fahrpersonal hat eine Kleidung zu tragen, die sauber, geordnet und vollständig sein muß. Sie muß den Anforderungen gerecht werden, die an die Kleidung des Fahrers eines öffentlichen Verkehrsmittels gestellt werden.

## **§ 6 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen**

Die geltenden Vorschriften über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (Taxitarifordnung) und diese Taxenordnung sind mitzuführen. Der Fahrzeugführer muß zusätzlich über

einen Ortsplan und ein Straßenverzeichnis von Lohfelden verfügen, die nicht älter als 3 Jahre sein dürfen.

Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

### **§ 7 Funkgeräte**

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, daß der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht und die Fahrgäste nicht gestört werden.
- (3) Die fernmelderechtlichen Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 PBefG geahndet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Taxenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Blickpunkt Lohfelden“ in Kraft.

Lohfelden, den 28.4.1987

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lohfelden

gez. Knoche, Bürgermeister